

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 16. September 2003

Teil II

428. Verordnung: Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung

428. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen über die Leistungs- und Strukturstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung)

Auf Grund der §§ 4 bis 10, 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anordnung zur Erstellung der Statistik

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund

1. der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/1997 über die strukturelle Unternehmensstatistik und
 2. der Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft
- gemäß dieser Verordnung Leistungs- und Strukturhebungen durchzuführen und die entsprechenden Statistiken über die Leistung und Struktur in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen zu erstellen.

Periodizität, Kontinuität

§ 2. (1) Die Erhebungen sind jährlich über das jeweils vorangegangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Berichtsperiode) erstmals im Jahr 2003 durchzuführen, sofern Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Merkmale gemäß Punkt 12 der **Anlage I** zu dieser Verordnung sind jährlich erstmals im Jahr 2005 zu erheben.

(3) Die Merkmale gemäß § 4 Z 9 bis 11 sind in fünfjährigen Abständen über das der Erhebung vorangegangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Berichtsperiode) zu erheben. Die Erhebungen haben erstmals zu erfolgen:

1. die Merkmale gemäß § 4 Z 9 im Jahr 2003, hinsichtlich der Arbeitsstätten im Jahr 2005;
2. die Merkmale gemäß § 4 Z 10 im Jahr 2004;
3. die Merkmale gemäß § 4 Z 11 im Jahr 2006, hinsichtlich der Arbeitsstätten im Jahr 2005.

Erhebungsmasse, Statistische Einheiten

§ 3. (1) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen),
2. Arbeitsgemeinschaften und
3. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Körperschaftssteuergesetz),

die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte C bis I, K sowie Abteilung 67 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten.

(2) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind weiters:

1. fachliche Einheiten oder fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene (Betriebe) und

2. örtliche Einheiten (Arbeitsstätten)

von Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 und Betrieben gemäß Abs. 1 Z 3, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte C bis K sowie M bis O des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 verrichten.

(3) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind weiters Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abteilung 65 und 66 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 im Sinne Abs. 1 verrichten, sowie deren örtliche Einheiten (Arbeitsstätten), die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte C bis K sowie M bis O des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 verrichten.

(4) Unternehmen, fachliche Einheiten, fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene sowie örtliche Einheiten sind im Sinne von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 696/1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft zu verstehen.

(5) Die örtliche Ebene im Sinne des Abs. 1 ist durch den Standort, die fachliche Einheit grundsätzlich durch Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit nach dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 bestimmt.

(6) Einbetriebsunternehmen sind Unternehmen, die nur einen Betrieb (eine fachliche Einheit oder eine fachliche Einheit auf örtlicher Ebene) und Mehrbetriebsunternehmen sind Unternehmen, die mehrere Betriebe (mehrere fachliche Einheiten oder mehrere fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene) führen.

(7) Eine Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung eines Projektes verpflichtet haben und deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem Unternehmen obliegt.

(8) Von der Wirtschaftstätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 sind die Privatzimmervermietung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der Buschenschank gemäß § 2 Abs. 9 GewO 1994 ausgenommen.

(9) Stehen zu erhebende Daten bei den fachlichen Einheiten auf örtlicher Ebene nicht zur Verfügung, dann ist statistische Einheit die fachliche Einheit des Unternehmens.

(10) Eine Wirtschaftstätigkeit wird schwerpunktmäßig im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausgeübt.

Erhebungsgegenstände und -merkmale

§ 4. Es sind zu erheben:

1. bei allen statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 die Merkmale gemäß Anlage I
 - a) Punkt 1. (Identifikationsmerkmale) und 2. (Beschäftigte) ohne die Teilgliederungen (Punkt 2.3.4 und 2.3.6),
 - b) Punkt 4. (Umsatzerlöse und Erträge) ohne die Teilgliederungen (Punkt 4.1.1 bis 4.1.15),
 - c) Punkt 5. (Personalaufwendungen) ohne die Teilgliederungen (Punkt 5.1.1 bis 5.1.3),
 - d) Punkt 6. (sonstige Aufwendungen) ohne die Teilgliederung Punkt 6.3 (Zahlungen an Unterauftragnehmer),
 - e) Punkt 7. (Lagerbestand) und 8. (Investitionen) sowie
 - f) die Erstattungen gemäß § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;
2. bei statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten der Abschnitte C bis F des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 die Merkmale gemäß Anlage I, Punkt 2.3.4 und 2.3.6, Punkt 3., Punkt 4.1.1 bis 4.1.4, Punkt 6.3 sowie Punkt 9. bis 12.;
3. statistische Einheiten, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten der Abschnitte G bis I, K und Abteilung 67 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 4.1.5 bis 4.1.15 und Punkt 5.1.1 bis 5.1.3;
4. bei Einheiten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 die Merkmale gemäß **Anlage II**;
5. bei Arbeitsstätten (§ 3 Abs. 2 Z 2) die Merkmale gemäß **Anlage III** Punkt 1. bis 4.;
6. bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abteilung 65 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, sowie bei deren Arbeitsstätten, die im Anhang I der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/1997 sowie die im Anhang 6 der Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 angeführten Merkmale;

7. bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Klasse 66.01 und 66.03 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, die im Anhang I der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/1997 sowie die im Anhang 5 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/1998 angeführten Merkmale;
8. bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Klasse 66.02 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, die im Anhang 7 der Verordnung (EG) 2056/2002 angeführten Merkmale;
9. bei statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abteilung 52 des Anhanges zur Verordnung (EWG) 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 und 3 die Merkmale gemäß **Anlage IV** und bei deren Arbeitsstätten zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 5 die Merkmale gemäß Anlage III Punkt 5. und 6.;
10. bei statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abteilung 51 des Anhanges zur Verordnung (EWG) 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 und 3 die Merkmale gemäß Anlage IV Punkt 3.;
11. bei statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abteilung 50 des Anhanges zur Verordnung (EWG) 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 und 3 die Merkmale gemäß Anlage IV Punkt 3. und bei deren Arbeitsstätten zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 5 die Merkmale gemäß Anlage III Punkt 5.;
12. bei statistischen Einheiten gemäß § 3 Abs. 1, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abteilung 45 des Anhanges zur Verordnung (EWG) 3037/1990 ausüben, zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Z 1 und 2 die Erstattungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Erhebungsart

§ 5. (1) Die Erhebungsmerkmale sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 1. durch Heranziehung der Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000;
2. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 2. (Beschäftigte) durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 4.1 (Umsatzerlöse insgesamt) ohne die Teilgliederungen Punkt 4.1.1 bis 4.1.15 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten von den Finanzbehörden;
4. die Merkmale gemäß § 4 Z 1 lit. f und Z 12 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz);
5. die Merkmale gemäß § 4 Z 6 durch Beschaffung von Statistikdaten der Oesterreichischen Nationalbank, sofern berechnete Geheimhaltungsinteressen gemäß § 10 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000 nicht beeinträchtigt werden;
6. die Merkmale gemäß § 4 Z 7 und 8 durch Beschaffung von Statistikdaten der Finanzmarktaufsichtsbehörde;
7. alle übrigen Merkmale gemäß § 4, soweit im Einzelfall die Erhebung durch Beschaffung von Verwaltungs- und Statistikdaten nicht möglich ist, durch Befragung bei den statistischen Einheiten.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 erhobenen Daten sind durch die Daten der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich, BGBl. II Nr. 210/2003, und der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich, BGBl. II Nr. 233/2003, durch Einsatz statistischer Methoden und Anwendung geeigneter statistischer Schätzverfahren zu ergänzen. Nur soweit dadurch die erforderliche Qualität der Statistiken über die Leistung und Struktur in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen nicht sichergestellt ist, ist die Befragung bei den statistischen Einheiten gemäß Abs. 1 Z 7 zulässig.

Auskunftspflicht

§ 6. (1) Bei Befragungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 sowie Abs. 2 besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 über:

1. statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt C bis F des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, mit mehr als 19 Beschäftigten sowie deren zugehörige Einheiten gemäß § 3 Abs. 2;
2. statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt G sowie Gruppe 63.3 und 63.4 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/

1990 ausüben, mit einem Gesamtumsatz inklusive Umsatzsteuer ab 1,5 Millionen Euro sowie deren zugehörige Einheiten gemäß § 3 Abs. 2;

3. statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß Abschnitt H und K, Abteilung 60, 61, 62, 64 und 67 sowie 63.1 und 63.2 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 ausüben, mit einem Gesamtumsatz inklusive Umsatzsteuer ab 750 000 Euro, sowie deren zugehörige Einheiten gemäß § 3 Abs. 2;
4. statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ab einem Gesamtauftragswert inklusive Umsatzsteuer von einer Million Euro;

(2) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 besteht über die Berichtsperiode, in der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, auch wenn die statistische Einheit nicht während der gesamten Berichtsperiode bestanden hat, wobei die Anzahl der Beschäftigten (Abs. 1 Z 1) zum 30. September der Berichtsperiode ausschlaggebend ist.

(3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß Abteilung 10 bis 45 des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 nicht mindestens 90% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen Unternehmen, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 mit 10 bis 19 Beschäftigten, beginnend mit den statistischen Einheiten mit 19 Beschäftigten und in der Folge jeweils um einen weniger, bis 90% des Gesamtumsatzes erreicht sind.

(4) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts verpflichtet, die eine statistische Einheit, über die gemäß Abs. 1 bis 3 Auskunftspflicht besteht, im eigenen Namen betreiben.

(5) Hat ein Unternehmer im Inland weder Wohnsitz, noch Sitz oder Betriebsstätte, so ist zur Auskunftserteilung der Fiskalvertreter (§ 27 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994) verpflichtet.

Erhebungsunterlagen

§ 7. Die Bundesanstalt hat die Erhebungsformulare einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre kostenlose Zustellung an jene statistischen Einheiten zu sorgen, für die Auskunftspflicht besteht. Die Erhebungsformulare sind zusätzlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 8. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare vollständig und nach dem besten Wissen auszufüllen und diese bis zum 30. September des der Berichtsperiode folgenden Jahres der Bundesanstalt an die im Erhebungsformular angegebene Adresse zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt hat Vorsorge zu treffen, dass die Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Pflichten der Inhaber von Verwaltungs- und Statistikdaten

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Finanzen, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice Österreich haben die Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 auf Verlangen innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt kostenlos auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 sind von der Oesterreichischen Nationalbank sowie gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Verlangen, innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt kostenlos auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Information über Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 10. Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu informieren.

Publikation der Ergebnisse

§ 11. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Leistungs- und Strukturstatistik längstens neun Monate nach dem im § 8 festgelegten Einsendetermin zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt hat gemäß § 30 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet der Öffentlichkeit zumindest folgende Daten über statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 und 3 unentgeltlich im Internet zur Verfügung zu stellen:

1. gegliedert nach Gruppen und Klassen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 die Zahl der statistischen Einheiten, deren Beschäftigte, Personalaufwand, Erlöse und Erträge, Umsatzerlöse, Waren- und Dienstleistungskäufe und Bruttoinvestitionen (Hauptmerkmale) sowie Produktionswert und Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (abgeleitete Merkmale);
 2. gegliedert nach Gruppen und Abteilungen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 den Produktionswert pro Unternehmen, Produktionswert und Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten pro Beschäftigten, den Personalaufwand pro unselbständig Beschäftigten und in Prozent des Produktionswertes sowie der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, die Nettoquote und die Bruttoinvestitionen in Euro pro 1 000 Euro Produktionswert;
 3. gegliedert nach Beschäftigtengrößenklassen die gemäß Z 1 nach Gruppen und die gemäß Z 2 nach Abteilungen zu veröffentlichenden Daten.
- (3) Weiters sind die Statistikergebnisse der einzelnen Erhebungsmerkmale gemäß § 4 sowie der daraus abgeleiteten Merkmale zumindest im folgendem Umfang zu veröffentlichen:
1. über statistische Einheiten gemäß § 3 Abs. 1 und 3 gegliedert nach Gruppen, Klassen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet;
 2. gegliedert nach Beschäftigtengrößenklassen die gemäß Z 1 nach Gruppen zu veröffentlichenden Daten bezogen auf das gesamte Bundesgebiet;
 3. über Betriebe (§ 3 Abs. 2 Z 1) gegliedert nach Abteilungen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet und auf die einzelnen Bundesländer;
 4. über Arbeitsstätten (§ 3 Abs. 2 Z 2) gegliedert nach Abteilungen des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, auf die einzelnen Bundesländer und auf Gebietseinheiten der „NUTS – Ebene 3“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation für die Statistik (NUTS).
- (4) Daten in einer detaillierteren als in der in Abs. 2 und 3 angeführten Darstellung sind in der elektronischen Datenbank gemäß § 30 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu veröffentlichen.
- (5) Die Bundesanstalt hat die Berechnung der Leistungs- und Strukturstatistik durch Metadaten zu dokumentieren.

Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

§ 12. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 13. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/1997 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 14 vom 17. Jänner 1997, S 1 (CELEX-Nr. 31997R0058), in den Fassungen der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/1998, ABl. Nr. L 52 vom 21. Februar 1998, S 1 (CELEX-Nr. 31998R0410) und der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2056/2002, ABl. Nr. L 317 vom 21. November 2002, S 1 (CELEX-Nr. 32002R2056),
2. Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30. November 1996, S 1 (CELEX-Nr. 31996R2223), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 359/2002, ABl. Nr. L 58 vom 28. Februar 2002, S 1 (CELEX-Nr. 32002R0359),
3. Verordnung (EWG) Nr. 3037/1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, S 1 (CELEX-Nr. 31990R3037), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 29/2002, ABl. Nr. L 6 vom 10. Jänner 2002, S 3 (CELEX-Nr. 32002R0029),
4. Verordnung (EWG) Nr. 696/1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993, S 1 (CELEX-Nr. 31993R0696),
5. Verordnung (EWG) Nr. 3696/1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 342 vom 31. Dezember 1993, S 1 (CELEX-Nr. 31993R3696), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 204/2002, ABl. Nr. L 36 vom 6. Februar 2002, S 1 (CELEX-Nr. 32002R0204),

6. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. Nr. L 154 vom 21. Juni 2003, S 1 (CELEX-Nr. 32003R1059),
7. Körperschaftsteuergesetz 1998 (KStG 1998), BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2002,
8. Arbeitsmarktservicegesetz 1994 (AMSG 1994), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000,
9. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002,
10. Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2003,
11. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2003,
12. Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/1998,
13. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002,
14. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002.

Bartenstein Rauch-Kallat Böhmdorfer Pröll Gorbach Grasser

Anlage I

1. Identifikationsmerkmale

- 1.1 Name
- 1.2 Standort
- 1.3 Tätigkeit(en)
- 1.4 Umsatzsteuernummer
- 1.5 Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger
- 1.6 Firmenbuchnummer
- 1.7 Berichtszeitraum

2. Beschäftigte

- 2.1 Zahl der Beschäftigten insgesamt im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
- 2.2 Zahl der selbständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
- 2.3 Zahl der unselbständig Beschäftigten (Lohn- und Gehaltsempfänger) im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.1 Zahl der Angestellten im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.2 Zahl der Arbeiter im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.3 Zahl der Lehrlinge (Auszubildenden) im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.4 Zahl der Heimarbeiter im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.5 Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht
 - 2.3.6 Zahl der geringfügig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht

3. Arbeitsvolumen

- 3.1 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten
- 3.2 Zahl der von unselbständig Beschäftigten (Lohn- und Gehaltsempfänger) geleisteten Arbeitsstunden
 - 3.2.1 Zahl der von Teilzeitbeschäftigten geleisteten Arbeitsstunden

4. Umsatzerlöse und Erträge

- 4.1 Umsatzerlöse insgesamt
 - 4.1.1 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und Leistung (einschließlich Bauleistung); Erlöse aus Lohnarbeiten, Montagearbeiten, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung dieser Erzeugnisse
 - 4.1.2 Erlöse aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission (Provisionen)
 - 4.1.3 Erlöse aus der Erbringung von sonstigen Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeugen
 - 4.1.4 Erlöse aus Unteraufträgen (Subcontracting)
 - 4.1.5 Erlöse aus Großhandel

- 4.1.6 Erlöse aus Einzelhandel
- 4.1.7 Erlöse aus Vermittlungstätigkeiten (Provisionen)
- 4.1.8 Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten
- 4.1.9 Erlöse aus Beherbergung
- 4.1.10 Erlöse aus Verkauf und Verabreichung von Speisen und Getränken
- 4.1.11 Erlöse aus Verkehrsleistungen und Nachrichtenübermittlung
- 4.1.12 Erlöse aus Vermietung von Gebäuden und Baulichkeiten
- 4.1.13 Erlöse aus der Erbringung von sonstigen Dienstleistungstätigkeiten
- 4.1.14 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen
- 4.1.15 Erlöse aus durchgeführter Lohnarbeit
- 4.2 Übrige betriebliche Erträge
- 4.3 Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- 4.4 Erträge aus Beteiligungen
- 4.5 Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge
- 4.6 Subventionen
 - 4.6.1 Darunter: Gütersubventionen
- 4.7 Erlöse aus dem Verkauf gebrauchter Anlagegüter (auch Grundstücke und Gebäude)
- 5. Personalaufwendungen**
 - 5.1 Summe der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeiter und Angestellten einschließlich der Bruttoentschädigungen für Lehrlinge und Heimarbeiterentgelte
 - 5.1.1 Bruttogehälter der Angestellten
 - 5.1.2 Bruttolöhne der Arbeiter
 - 5.1.3 Bruttoentschädigung der Lehrlinge
 - 5.2 Sozialaufwendungen insgesamt
 - 5.2.1 Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers
 - 5.2.2 Sonstige (tarifliche, vertragliche oder freiwillige) Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
- 6. Sonstige Aufwendungen**
 - 6.1 Waren und Dienstleistungskäufe
 - 6.1.1 Bezug von Handelswaren zum Wiederverkauf
 - 6.1.2 Bezug von Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. weiterverrechnete Dienstleistungen
 - 6.1.3 Aufwand für Ausgangsfrachten
 - 6.2 Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung
 - 6.3 Zahlungen an Unterauftragnehmer
 - 6.3.1 Darunter: Aufwand für vergebene Lohnarbeiten
 - 6.4 Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte (Leiharbeitnehmer)
 - 6.5 Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen
 - 6.6 Aufwand für Mieten von Gebäuden, Maschinen und Transportmitteln
 - 6.7 Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie und Fernwärme (Käufe von Energieprodukten)
 - 6.8 Aufwand für Operating Leasing von Gebäuden, Maschinen und Transportmitteln
 - 6.9 Aufwand für Finanzierungsleasing von Gebäuden, Maschinen und Transportmitteln
 - 6.10 Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 6.11 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - 6.12 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
 - 6.13 Steuern und Abgaben
 - 6.13.1 Darunter: Gütersteuern
- 7. Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres (Kalender- oder Wirtschaftsjahr)**
 - 7.1 Brenn- und Treibstoffe
 - 7.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe inkl. Einbauteile und zugekaufte Halbfabrikate
 - 7.3 Handelswaren
 - 7.4 Unfertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen
 - 7.5 Fertige Erzeugnisse aus eigener Produktion
- 8. Investitionen in:**
 - 8.1 Sachanlagen
 - 8.1.1 Unbebaute Grundstücke
 - 8.1.2 Altbauten

- 8.1.3 Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten
- 8.1.4 Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 8.1.5 Transportmittel
- 8.1.6 Gebrauchte Sachanlagen
- 8.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (gemäß § 13 EStG 1988)
- 8.3 Investitionen in Software
- 8.4 Bruttoinvestitionen in Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen
- 8.5 Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen
- 9. Indikatoren für Forschung und Entwicklung**
 - 9.1 Gesamtausgaben für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung (Investitionen und Aufwendungen)
 - 9.2 Zahl der in Forschung und Entwicklung tätigen Beschäftigten
- 10. Ausgaben für und Investitionen in den Umweltschutz**
 - 10.1 Gesamte laufende Ausgaben für den Umweltschutz
 - 10.2 Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe-Einrichtungen“)
 - 10.3 Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologien“)
- 11. Einkauf von Energieträgern**
 - 11.1 Einkauf von Festbrennstoffen
 - 11.2 Einkauf von Erdölerzeugnissen
 - 11.3 Einkauf von Erdgas und abgeleitetem Gas
 - 11.4 Einkauf von regenerativen Energiequellen
 - 11.5 Einkauf von Wärme
 - 11.6 Einkauf von Strom
- 12. Ausgaben für Umweltschutz**
 - 12.1 Gesamte laufende Ausgaben für den Umweltschutz
 - 12.1.1 Umgebungsluft und Klima
 - 12.1.2 Abwassermanagement
 - 12.1.3 Abfallwirtschaft
 - 12.1.4 Andere Umweltschutzaktivitäten
 - 12.2 Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe-Einrichtungen“)
 - 12.2.1 Umgebungsluft und Klima
 - 12.2.2 Abwassermanagement
 - 12.2.3 Abfallwirtschaft
 - 12.2.4 Andere Umweltschutzaktivitäten
 - 12.3 Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologien“)
 - 12.3.1 Umgebungsluft und Klima
 - 12.3.2 Abwassermanagement
 - 12.3.3 Abfallwirtschaft
 - 12.3.4 Andere Umweltschutzaktivitäten

Anlage II

- 1. Identifikationsmerkmale**
 - 1.1 Tätigkeit(en)
- 2. Beschäftigte**
 - 2.1 Selbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - 2.2 Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
- 3. Betriebserlöse**
 - 3.1 Betriebserlöse insgesamt
 - 3.1.1 Handelswarenerlöse
 - 3.1.2 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen
 - 3.1.3 Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten
 - 3.2 Erlöse aus unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen

- 4. Aufwendungen**
 - 4.1 Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt
 - 4.1.1 Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
 - 4.2 Summe der Bruttolöhne und -gehälter
- 5. Lagerbestand**
 - 5.1 Lagerbestand zum Ende des Vorjahres sowie zum Ende des Berichtsjahres (Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr) insgesamt
- 6. Investitionen in:**
 - 6.1 Unbebaute Grundstücke
 - 6.2 Altbauten
 - 6.3 Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten
 - 6.4 Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 6.5 Transportmittel
 - 6.6 Gebrauchte Sachanlagen
 - 6.7 Geringwertige Wirtschaftsgüter (gemäß § 13 EStG 1988)

Anlage III

1. Tätigkeit
2. Beschäftigte insgesamt im Jahresdurchschnitt
3. Summe der Bruttolöhne und -gehälter
4. Investitionen in Sachanlagen
5. Umsatzerlöse
6. Verkaufsfläche

Anlage IV

1. Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel nach Größenkategorien
2. Zahl der festen Marktstände
3. Aufschlüsselung des Umsatzes nach Abteilungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3696/1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft